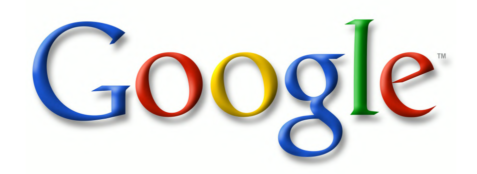
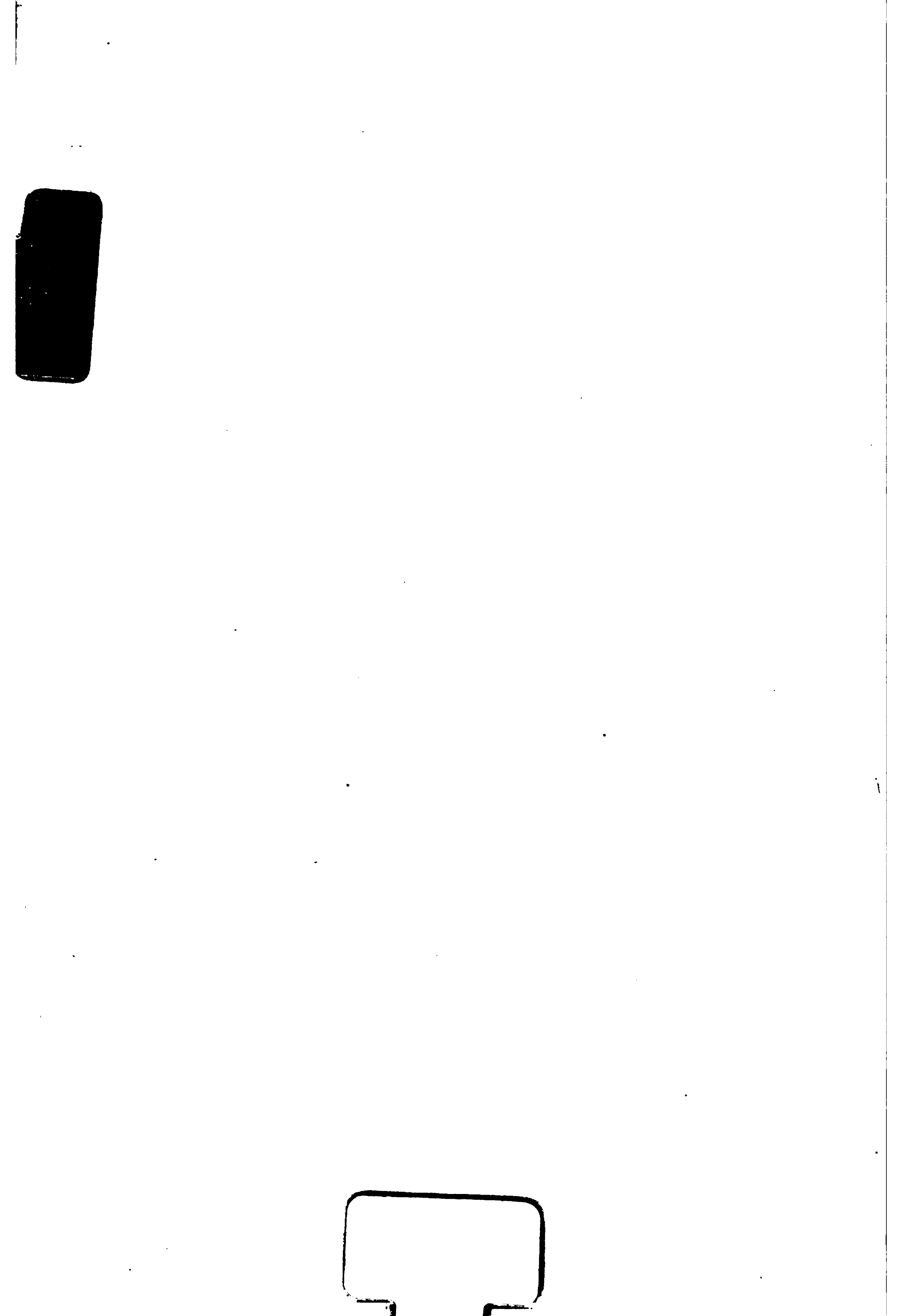




Steffenhagen, E.

Zu den Göttinger Rechtshandschriften.



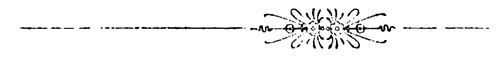
Zu

den Göttinger Rechtshandschriften.

Eine nothwendige Antwort
auf den Artikel in den Göttinger Nachrichten.

Von

Dr. **Emil Steffenhagen,**
Geh. Regierungs-Rath.



Kiel.
Druck von Schmidt & Klaunig.
1895.

Der Herausgeber des Verzeichnisses der Handschriften im Preussischen Staate hat meine rein sachlich gehaltene Besprechung der beiden ersten Bände mit einem polemischen Artikel in den Göttinger Nachrichten beantwortet [1]). Der Artikel „gipfelt" in den Sätzen: „Das nennt man literarische Beurtheilung und Berichterstattung. Weiss man noch dazu, dass unser Recensent aus Lesefehlern, die ihm begegnet sind, uns Vorwürfe schmiedet, dass er Dinge, welche er selbst genau ebenso gemacht hat, jetzt bei uns höchst tadelnswerth findet, dass unter den wenigen von ihm vorgebrachten Berichtigungen, obwohl dieselben nur sein Spezialfach betreffen, dennoch einige schwere Fehler und falsche Behauptungen sich finden, dass aber all das mit dem selbstbewussten Tone eines Kenners und wahrheitsliebenden Richters vorgebracht ist, so wird man die Bestandtheile des Bodens kennen, aus dem diese Recensentenblüthe entsprosst ist." Hieran schliesst sich die Anmerkung unter dem Text: „Ein zierliches Erzeugniss von hohlem Recensentenbewusstsein ist die Note zu der Handschrift Jurid. 53. Da haben wir das 3. Digestenfragment [2]) also beschrieben: III Bl. 5: (Dig.) 36 tit. 1 lex 18 ed. Mommsen § 7 'fideicommissi aut non' bis lex 28 § 3 'eum competebant'. Jeder Besitzer von Mommsen's Ausgaben kann nachschlagen, und er wird finden, dass unsere Angabe vollkommen richtig ist; will er sich dann den Umfang von Bl. 5 und von Bl. 6 berechnen, [3]) so wird er wieder sehen, dass Alles stimmt. Nur unser Recensent, der als öffentlicher Richter fungiert, war dazu zu vornehm und behauptet dreist: *Bei den Pandektenfragmenten (Jurid. 53) wird die Anfangsgrenze des Doppelblattes unter III falsch angegeben.* Ich kann freilich die Grundlage bloss legen, auf der dieser stolze

[1]) Wilhelm Meyer, Glossen zu einigen juristischen Handschriften in Göttingen, in den Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. 1894. Nr. 4. Göttingen (1895).

[2]) Der Verf. meint Digestenfragmente. Sie bestehen aus einem einzelnen Blatte und einem zusammenhängenden Doppelblatt.

[3]) Der Passus ist unverständlich. Es ist unmöglich, aus dem angegebenen Umfang von Bl. 5 sich den Umfang von Bl. 6 zu berechnen, der Umfang von Bl. 5 braucht überhaupt nicht berechnet zu werden.

Kennerspruch sich aufbaut. Es ist ein alter Papierstreifen, der bei diesen Fragmenten liegt, und auf dem die 'Anfangsgrenze' als 'Dig. 36 tit. I **lex 17** § 7' bezeichnet ist. Da aber dieser Papierstreifen beschrieben wurde, ehe Mommsen geboren ist, und da sich seitdem Manches, sogar die Nummer etlicher Digestenparagraphen geändert hat, so haben wir Philologen das Citat nachgeschlagen und zeitgemäss geändert: unser Recensent aber hat es abgeschrieben und, ohne zu prüfen, frisch und fröhlich uns der falschen Angabe beschuldigt. Und mit solchen Jämmerlichkeiten muss das wissenschaftliche Publikum sich belästigen lassen!" Nach diesen Proben wird man es gerechtfertigt finden, dass ich ein näheres Eingehen auf den Artikel für geboten erachte.

Bezeichnend für die Kampfesweise ist die Anmerkung. Wie kommt der Verf. zu dem Glauben, dass Blatt 5 und 6 das Doppelblatt bilden! Sein Katalog verzeichnet drei Blätter ohne Unterscheidung: Bl. 5, 6, 7. Der Verf. musste auf die Handschrift zurückgehen. Er würde dann gefunden haben, dass das Doppelblatt aus Blatt 6 und 7 besteht, und die an seinen Irrthum geknüpften Verdächtigungen aus der Luft gegriffen sind. Blatt 6 soll nach dem Katalog beginnen mit 'fideicommissario denegandae erunt', in Wirklichkeit beginnt es eine Zeile früher! Die Angabe des Katalogs ist also falsch.[4])

Nicht minder grundlos ist der Ausruf: „Das nennt man literarische Beurtheilung und Berichterstattung." Was den Verf. dazu veranlasst, ist die irrige Voraussetzung, er habe „eine unbedeutende Äusserung Richthofen's" S. 32/33 nicht da citiert, wo es dem Recensenten gefiel, sondern da, wo es ihm gefiel, der er „die Dinge doch besser verstand." Jene Äusserung Richthofen's kommt überhaupt nicht in Frage. Bemängelt habe ich, dass die Benutzung des ältesten Textes des Ostfriesischen Landrechts mit Stillschweigen übergangen ist, und damit verhält es sich so. Richthofen hat bei den 17 allgemeinen Küren und den 24 Landrechten, wie er selbst S. XIX hervorhebt, ausserdem bei den Emsiger Gesetzen auf das Ostfriesische Landrecht Rücksicht genommen und dafür von den Göttinger Handschriften zwei benutzt, den ältesten Text und die Handschrift von 1559. Bei der letzteren (Jurid. 741) verweist der Katalog auf Richthofen S. XIX und dessen Abdruck der Beschreibung der sieben Friesischen Seelande S. 110. Um so mehr durfte bei dem ältesten Text der dahin gehörige Hinweis nicht fehlen.

Bis hierher erklärt sich Alles aus Irrthümern und Flüchtigkeiten des Verfassers. Was soll man aber zu der Behauptung sagen, dass der „Recen-

---

[4]) Die Spalte des Blattes hat 55 Zeilen. Die erste Zeile ist abgerieben, aber in der Hauptsache noch lesbar. Sie reicht von *si in solid'* (= solidum) bis *omim̊* (= omnimodo).

sent aus Lesefehlern, die ihm begegnet sind, Vorwürfe schmiedet"! Dafür wird nicht einmal der Schatten eines Beweises erbracht. Die übrigen Behauptungen sind Übertreibungen, die ich beiläufig, soweit nöthig, auf das rechte Maass zurückführen werde.

Die folgenden Einzelausführungen des Verf. beschränken sich auf 9 Handschriften. Ich werde mich der Reihe nach damit auseinandersetzen.

1. Lapus Tuctus.

Von den Behauptungen des Verf. (S. 317) ist so viel richtig, dass die Zusätze des Lapus Tuctus zu Federicus de Senis „De permutatione beneficiorum" in den Ausgaben stehen und in der Königsberger Handschrift 82 wenigstens theilweise enthalten sind. Daraus folgt jedoch nicht, dass sie in Handschriftenkatalogen unerwähnt zu lassen sind. Denn es ist noch eine offene Frage, ob sie in allen Handschriften vorkommen. Und selbst wenn das der Fall wäre, würde ihre Erwähnung immer zu einer vollständigen Beschreibung nöthig sein. Auch der Münchener Handschriftenkatalog, auf dessen Titel der Verf. als Mitarbeiter genannt ist, verzeichnet zweimal den Tractat des Federicus de Senis „cum additionibus Lapi" (Clm. 5447, 16183) und nur einmal „Tractatus ** de Zenis de permutationibus beneficiorum" schlechtweg (Clm. 12231).

Wenn übrigens im Königsberger Handschriftenkatalog die Zusätze des Lapus in dem einen Falle nicht erwähnt sind, — zweimal sind sie gebührend hervorgehoben — so lag das daran, dass eine darauf bezügliche Schlussschrift fehlt, dass sie nur zum Theil aufgenommen, sehr versteckt angebracht und nicht immer bezeichnet sind, so dass sie erst durch Vergleichung mit anderen Handschriften ermittelt werden müssen. Hiefür erweist sich der Abdruck in den „Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti" (Vol. XV. Lugduni 1549. fol.) nicht geeignet, weil er sowohl in der Bezeichnung, als auch in der Aufnahme der Zusätze in ähnlicher Weise mangelhaft ist. Zur Klarstellung des Sachverhalts vergleiche ich die Königsberger Handschrift 82 mit den beiden anderen, 77 und 92, unter Angabe der ihr fehlenden Stücke. Die Zahlen beziehen sich auf die 40 Quästionen, in die der Tractat des Federicus de Senis eingetheilt ist.

	K. 77, 92.	K. 82.
Additio Lapi	6	6
	7	7
	13	13
	14	14
	15	fehlt (auch im Druck)
	17	fehlt

	K. 77, 92.	K. 82.
Additio Lapi	19	19
	24	fehlt (auch im Druck)
	25	fehlt
	28	28
	29	29
	30	30
	33	fehlt (auch im Druck)
	34	34
	35 } 36 }	fehlt
	40	fehlt (auch im Druck)

Es ergiebt sich, dass in der Königsberger Handschrift 82 die Zusätze des Lapus zu 9 Quästionen vorhanden sind, zu 8 Quästionen fehlen.

2. Johannes de Imola.

Dass bei dem Clementinen-Commentar des Johannes de Imola das Datum der Abfassung übersehen ist, wird vom Verf. zugegeben (S. 317 f.) und in den Nachträgen (Bd. III S. 540) verbessert.

Die an derselben Stelle in den Münchener Handschriften vorhandenen Zahlen haben an sich nichts „Auffallendes“, sondern sind, wie üblich, vom Schreiber substituiert, um das Jahr der Abschrift auszudrücken. Auffällig wäre nur das, dass der Verf. bei der einen Handschrift (Clm. 3636) von der Jahresangabe des Münchener Handschriftenkatalogs (1424) abweicht. Es fragt sich, welche von beiden Zahlen richtig ist.

Substituiert ist auch das Datum der Königsberger Handschrift. Übergangen durfte dasselbe allerdings nicht werden. Aber es ist doch jedenfalls wichtiger, die Zeit der Abfassung einer Schrift bestimmen zu können, wie durch die Göttinger Handschrift, als das Datum einer Abschrift festzustellen, wie bei der Königsberger Handschrift, die mehrere Jahre nach dem Tode des Johannes de Imola geschrieben ist. Darin trete ich dem Verf. entgegen, der beides für gleichwerthig hält, indem er die Zeitangabe der Göttinger Handschrift mit der Datierung der anderen genannten Handschriften qualitativ auf eine Stufe stellt.

Der Anhang zu dem Clementinen-Commentar wird in der Göttinger Handschrift mit der roth gemalten Überschrift bezeichnet: *Item circa cle. „sepe“* [2. V, 11] *questiones do. Io. de lig*[nano]. Der Titel „Quästionen“ ist also authentisch. Der Verf. sagt: „es sind gar keine besondere Quästionen des Johannes de Lignano, sondern nur das letzte Stück seines Commentars zu den Clementinen.“ Das ist wahr. Es wäre aber Pflicht gewesen,

auf die widersprechende Angabe der Handschrift Rücksicht zu nehmen und sie richtigzustellen. Vermuthlich würde in dem Falle auch die „versteckte Jahreszahl“ nicht übersehen sein, die vor der Überschrift auf dem sechstletzten (nicht „fünftletzten“) Blatte steht.

3. Commentar zu Johannes Andreä.

Zu dem anonymen Commentar über die „Lectura arboris consanguinitatis et affinitatis“ des Johannes Andreä (S. 318 ff.), der unter lauter unjuristischen Stücken vergraben ist, erkläre ich zunächst, dass ich die Göttinger Handschrift nicht selbst gesehen hatte, sondern meine Bemerkung lediglich im Anhalt an den Katalog niedergeschrieben habe. Die Annahme des Verf., dass ich „sowohl die Königsberger als die Göttinger Handschrift untersucht“ hätte, ist daher nur zur Hälfte zutreffend und der Vorwurf unberechtigt, dass ich die Ähnlichkeit beider Tractate (Commentare) „nicht gesehen.“

Die Forderung ferner, es wäre das Verhältniss des Göttinger Commentars zu den commentierten Drucken der Lectura aufzuklären gewesen, ist mit Nichten so „ungereimt“, wie dem Verf. geschienen hat. Er widerlegt sich selbst, wenn er feststellt, dass Johann Kirschmann aus Königsberg in der von ihm herausgegebenen Lectura eine Abschrift des Göttinger Commentars zu Leipzig benutzt habe. [5])

Auch darin berührt sich der Göttinger Commentar mit den gedruckten Commentaren, dass er, wie jene, aus einer Vorlesung hervorgegangen ist. Es war in Leipzig üblich, und das Gleiche wird für Heidelberg bezeugt, in den Ferien über die Lectura des Johannes Andreä zu lesen (Stintzing S. 176 ff.). Ebenso soll der Göttinger Commentar eine in Leipzig gehaltene Vorlesung sein.

Dass in der Königsberger Handschrift die ursprüngliche Fassung des Göttinger Commentars vorliegt, hat der Verf. überzeugend nachgewiesen. Als fragwürdige Vermuthung erscheint die Zurückführung beider Fassungen auf Jakob Radewitz, von dem wir die Lectura über das vierte Buch der Decretalen besitzen. [6]) Die Erfurter Handschrift des Commentars gewährt

---

[5]) Über Johann Kirschmann vgl. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts. Leipzig 1867. S. 172, 177 und Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten. Jena 1876. S. 90, 199 f.

[6]) Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts. II, 376 und Allgemeine Deutsche Biographie. XXVII, 134 f. mit den dort Angeführten. Die Jahreszahl 1448 aus der Danziger Handschrift (Marienbibliothek, nicht Stadtbibliothek) in Note 2 bei Schulte ist Druckfehler statt 1408. Beiläufig bemerke ich im Anschluss an Muther's Urbach p. VI, dass sich in Königsberg als Vorstossblätter der Handschrift 88 zwei auf die richterliche Wirksamkeit des Jakob Radewitz bezügliche Notariatsurkunden vom 14. Juni und 16. Mai 1415 erhalten haben.

darüber keinen Aufschluss. Sie stimmt mit der Königsberger Fassung, ist jedoch stark interpoliert und durch Zusätze am Rande vermehrt, die öfter auf Caspar Calderinus, wohl den Jüngeren (Schulte II, 264 Note 2), Bezug nehmen. Die Kiel-Bordesholmer Handschrift, die dem Verf. unbekannt geblieben ist, gehört mit der Göttinger zusammen und hat die Schlussschrift: *Explicit Anno dominj M⁰ cccc⁰ xxxij profesto panthaleonis et die sancte anne matris dominj matris.* [7])

Die literarische Thätigkeit des Jakob Radewitz ist, was der Verf. nicht gewusst hat, eine compilatorische, um nicht zu sagen plagiatorische. Seine Lectura über das vierte Buch der Decretalen ist wörtlich ausgeschrieben aus dem Werke des Bohuslaus von Prag (Schulte II, 285 f.), dessen Arbeit vollständig unter den Lüneburger Handschriften zu Göttingen vorkommt. Wer wollte da behaupten, dass der Commentar zu Johannes Andreä von Radewitz verfasst sei!

Für künftige Untersuchungen und um von dem Verhältniss der vier Handschriften eine Probe zu geben, notiere ich eine Stelle aus dem Commentar zu dem Absatz „Formatur autem sic arbor" (§ 9), wo allein die Königsberger Handschrift richtig liest: *Sic eciam in ludo scacorum regina locatur ad regis sinistram, ut facilius pateat amplexibus eius.* Die Erfurter, Göttinger und Bordesholmer Handschrift haben alle drei den gleichen Fehler mit Abweichungen in der Wortfassung: *In libro statutorum dicitur, ex eo reginam locari ad latus sinistrum regis, ut facilius pateat amplex*[ib]*us eius* (E) und: *et ideo narratur eciam* (B *Sic eciam narratur*) *in libello statutorum* (B *sta*[tu]*torum*), *quod regina locatur ad sinistram regis, ut facilius pateat eius amplexibus* (GB).

Das Excerpt aus dem Göttinger Commentar, das der Verf. (S. 321) „zu späterem Gebrauch" ausschreibt, ist durch verschiedene Lesefehler entstellt. Die Handschrift hat *wlnere* (also „vulnere") *an* statt „volnere cum"; hinter „letale" und vor dem durch die Auslassungspunkte markierten Citat fehlt der Satz *ut ex illo quis sit mortuus*; ebenso fehlt hinter „eukaristiam" das unentbehrliche *in pollice*, worauf sich das Citat aus dem Decretalentitel „De corpore vitiatis" [7. I, 20] bezieht; die Auslassungspunkte vor „inspicitur" sind zu Unrecht gesetzt, da hinter dem Citat nichts ausgelassen ist und mit *Inspicitur* ein neuer Satz beginnt; aus *maior annis* ist „maioranus" gemacht; in dem Citat aus Petrus de Ancharano steht in der Handschrift *prohibitoriam seu* statt „prohibitivam sive." Diese Fehler vertheilen sich auf acht Druckzeilen.

---

[7]) Ratjen, Zur Geschichte der Kieler Universitäts-Bibliothek. (Fortsetzung.) Kiel 1863. S. 102.

4. Johannes de Deo.

Ein Streit um Worte ist das Polemisieren gegen das Epitheton „unbekannt“ zu dem Katalog der Schriften des Johannes de Deo in dem „Libellus dispensationum“ (S. 323). Savigny hat den Katalog nicht gekannt, bei Gelegenheit der Beschreibung der Königsberger Handschrift habe ich zuerst auf ihn aufmerksam gemacht, und Schulte hat ihn aus der Bonner Handschrift unvollständig abgedruckt, ohne der Königsberger Handschrift zu gedenken. In der Beschreibung der Göttinger Handschrift wird zwar Schulte angeführt, aber nicht die Stelle, wo der Katalog abgedruckt ist. Nachdem Savigny fünf Kataloge dieser Art als „authentische Zeugnisse“ zusammengestellt hatte, — der fünfte ist bei Schulte übergangen — war es von Wichtigkeit, den Spuren eines sechsten nachzugehen. Wer aber weiss, dass die Schriftenkataloge des Johannes de Deo keineswegs in allen Handschriften überliefert sind, [8]) wird es nicht überflüssig finden, ihr „Vorhandensein ausdrücklich zu bestätigen.“ Der Verf. selbst hat beim Suchen die Erfahrung machen müssen, dass in einer Münchener Handschrift „gerade die Stelle, wo der Katalog stehen sollte, gekürzt“ ist. Als positives Ergebniss ist nunmehr der vollständige Abdruck des Katalogs nach vier Handschriften, unter Mitbenutzung der Göttinger, zu verzeichnen.

Auch der Zweifel an der Richtigkeit der Ansetzung des Stückes in das 15. Jahrhundert ist nicht so von oben her abzuweisen, wie der Verf. thut. Die Belehrung über das Todesjahr des Jacobus Carthusiensis ist unnütz. Worauf es ankommt, ist, dass die ganze Handschrift von „verschiedenen“ Händen geschrieben ist, ob auch von gleichzeitigen, war in der Beschreibung nicht betont. Dem trat nun die Thatsache gegenüber, dass der Schreiber des „Libellus dispensationum“ das Abfassungsjahr in 1324 (nicht 1323, wie der Verf. fehlerhaft nachdruckt) geändert hat. [9]) Zur Sprache gebracht ist diese Thatsache in der Beschreibung nicht, was hätte geschehen müssen, um jeden Zweifel auszuschliessen.

5. Johannes de Matiscone.

Mit seinem eigenen Thun geräth der Verf. in Widerspruch, wenn er meine Bemerkung über den Juristen Johannes de Matiscone bespöttelt (S. 325, 326, 327, 328) und trotzdem ihren Inhalt in den Nachträgen seines Katalogs sich zu Nutze macht (Bd. III S. 540), wie nachstehende Gegenüberstellung zeigt:

---

[8]) Vgl. z. B. Schulte II, 98 Note 13, 104 Note 30.

[9]) Das Abfassungsjahr 1243 mit Indiction und Monatsdatum steht fest. Savigny V, 481 und Schulte II, 97 mit Note 11 am E. Die abweichende Annahme Schulte's (Die canonistischen Handschriften in Prag. S. 54, in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 6. Folge. Bd. II) „zwischen 1247 und 1254“ beruht auf Irrthum.

Lit. Centralblatt.	Nachtrag.
„Die Lectura über die Institutionen ist dadurch merkwürdig, dass sie den wenig bekannten Juristen Johannes de Matiscone (Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11, 467) citiert.“	„in dieser Lectura wird auch Johannes de Matiscone citiert; vgl. Steffenhagen Lit. Centralblatt 1894 Sp. 605 und W. Meyer Götting. Nachrichten philol.-hist. Classe 1894 S. 325.“

So schätzenswerth die Nachrichten sind, die der Verf. jetzt über diesen Juristen zusammenträgt, — zwei davon gehen auf Rivier in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte zurück — so unanfechtbar bleibt doch die Thatsache, dass Johannes de Matiscone „wenig bekannt“ ist. Denn in der juristischen Literatur des Mittelalters wird er, abgesehen von der Göttinger Lectura, nur im „Modus legendi“ und im „Vocabularius iuris“ erwähnt (vgl. Stintzing's Geschichte S. 27, 134, 136).[10]) Die Notiz bei Fabricius hat der Verf. sich entgehen lassen,[11]) ebenso die Bordesholmer Handschrift in Kiel mit dem *tractatus de lucro illicito in spiritualibus, editus per dominum Johannem de matiskone, legum doctorem Aurelianen*[sem] *eximium* und mit dem Tractat *De vsuris* desselben Juristen, wie der mit der Münchener Handschrift stimmende Anfang beweist.[12])

Als ein weiteres Anerkenntniss für die Brauchbarkeit meiner Anregung begrüsse ich, dass der Verf. mit Hilfe der „Citate der Göttinger Handschrift“ einen anonymen Commentar über die Institutionen in der Bibliothèque Mazarine bestimmen will, und wenn er zu der Handschrift Theol. 153 das verschriebene „Mareschone“ (!)[13]) nunmehr in Matiscone verbessert (vgl. dazu die Nachträge in Bd. III S. 545 und das Register S. 97), so darf ich mir wohl auch einen bescheidenen Antheil an dieser Entdeckung beimessen.

Danach überlasse ich dem Urtheil des Lesers, was von dem Schlagwort „Spezialisten“ und der damit verknüpften Äusserung des Verf. zu halten ist (S. 316): „Wir durften nicht untersuchen, ob die in einer dicken Handschrift citierten Glossatoren alle wohl bekannt seien, oder ob darunter hie und da eine Rarität sich befinde.“

---

[10]) Der Vollständigkeit wegen verweise ich noch auf de Wal, De Modus legendi, in den Verslagen en Mededeelingen der Akademie van Wetenschappen. Afd. Letterkunde. (1. Reeks.) XI, 271 f., 273, 277. 1868.

[11]) Fabricius, Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis. IV, 103. Patavii 1754. 4°: „Ioannes de Matiscona JCtus scriptor tractatus de petitorio et possessorio.“

[12]) Ratjen, Zur Geschichte der Kieler Universitäts-Bibliothek. S. 80.

[13]) Der Katalog und das Register lesen „Mareschone“, in den Nachträgen heisst es „Mareschona.“

6. Antonius de Bitonto.

Zu dem um ein Jahrhundert zurückdatierten und als anonym behandelten „Repertorium" des Antonius de Bitonto († 1459) wäre jede weitere Bemerkung des Verf. überflüssig gewesen, wenn es ihm nicht gelungen wäre, in den von mir ausgehobenen Schlussworten die ungewöhnliche Abbreviatur „et" mit darübergesetztem Compendialstrich, für „etiam", zu entdecken (S. 328). Der Verf. spricht nämlich nur von denjenigen Handschriften, bei welchen er „wissenschaftlich weiter gekommen" ist (S. 316).

Ich nehme deshalb Veranlassung zu ein paar nachträglichen Berichtigungen des Abdrucks der „Subscriptio" im Katalog. Sie scheinen mir nicht ganz unnütz, weil sie die genaueren Zeitangaben über die Abfassung des Werkes betreffen. Hinter der ersten, den Beginn anzeigenden Jahreszahl liest die Handschrift nicht „mense mar.", sondern *mense maij*, und in der Schlusszeit steht deutlich (auch an den radierten Stellen) nicht nur *pa* (= prima) *ebdomada* [statt „p' ebdo (Rasur)"] *aduentus*, sondern auch *hora xiija* [nicht „XII"] *noctis*. Der Monatsname ist im Genitiv gebraucht, analog der Zeitangabe *mense decembris* hinter der zweiten Jahreszahl. Was es mit der 13. Nachtstunde für eine Bewandtniss hat, lehrt ein Blick in Goethe's „Italienische Reise" (XXVII, 71 ff. der Werke). Ausführlichere Aufklärung bietet der Artikel „Stunden" in Grotefend's „Zeitrechnung" (I, 183 ff. Hannover 1891).

7. Huguccio.

Bei der Schlussschrift zum „Dictionarium" des Huguccio (S. 328 ff.) handelt es sich um Dinge von grundsätzlicher Tragweite. Es ist die willkürliche und schwankende Behandlung der Excerpte aus den Handschriften, die ich in meiner Besprechung gerügt habe, und die auch im vorliegenden Falle die Schuld trägt, dass Unklarheiten entstanden sind. Die Schlussschrift mit dem ihr zugewiesenen Anhängsel lautet in der Handschrift und dem gegenüber in der Beschreibung, wie folgt. Den Lesefehler in der Jahreszahl, der zugestanden und in den Nachträgen berichtigt ist, markiere ich durch Umsetzung der Schreibweise der Handschrift. Ihre Zeilenabtheilung behalte ich bei.

Cod. MS. Lüneb. 62.	Katalog.
• explicit • Hugui cio • erpħ • repor tatus • anno dn̄i • 1355 • ī die scolas tice v̓g' gl'ose: finitus et 9pletus	Huguicio erph. (Erphordiae?) reportatus, a. 1377 in die Scolasticae finitus.

Die Worte *explicit, virginis gloriose, et completus* sind also stillschweigend ausgelassen, und ohne die Lücken durch Auslassungspunkte zu bezeichnen. Da solche Punkte in vollkommen gleichartigen Fällen angewandt sind, beispielsweise zu Johannes de Imola (Jurid. 157), wirkt ihr Fehlen um so störender. Nur darin bleibt sich die Behandlung in beiden Fällen consequent, dass der Schlussschrift durch Beseitigung des *Explicit* ihr Charakter genommen ist. Dass in dem einen Falle Redezeichen gesetzt sind (Johannes de Imola), in dem anderen nicht (Huguccio), erhöht die Inconsequenz. Ein solches Verfahren wird schwerlich dadurch gerechtfertigt, dass der Verf. sagt, er habe „bei der Beschreibung der Handschriften recht wenig Schemata oder Principe verfolgt: diese seien für Anfänger."

Über die Zugehörigkeit des vermeintlichen Anhängsels *finitus et completus* zur Schlussschrift täuscht sich der Verfasser. Seine vervollständigte Wiedergabe (S. 330) ist hierin nicht genau genug, sie lässt den Unterschied der Schrift nicht genügend hervortreten und übergeht das wichtige Schlusszeichen. Die Schlussschrift ist mit dicker Lapidarschrift in schwarzer Tinte gemalt, hinter *virginis gloriose* mit einem Schlusszeichen versehen und an sich ausreichend verständlich. Das entbehrliche *finitus et completus* hinter dem Schlusszeichen ist in kleiner Schrift nicht aus Raummangel hinzugefügt, sondern hat dagestanden, bevor die Schlussschrift gemalt ward. Wir haben es mit einem vorläufigen Vermerk des Schreibers zu thun, bei dem die Absicht obwaltete, den freien Raum für die Schlussschrift zu kennzeichnen, gleichviel ob dann die Schlussschrift vom Schreiber selbst hineingemalt ward, oder von dem Rubricator. Da der Huguccio mit den Excerpten aus Brito, wie wir sehen werden, dictiert worden ist (*reportatus*), wird man es sehr erklärlich finden, dass der Schreiber sich einstweilen mit dem kurzen Schlussvermerk *finitus et completus* begnügte, als er den Huguccio schloss und zu den Excerpten aus Brito überging. Sollte nicht auch in der nach Balbinus angeführten Parallelhandschrift „Dictionarium Huguicii . . Addita sunt excerpta Britonis" *reportata* (statt „reperta") „Pragae" zu lesen sein? Nur so versteht man das folgende „per manus" u. s. w. [14])

Die Deutung der Formel *reportatus* Seitens des Verf. ist verfehlt. Um den Sprachgebrauch zu ermitteln, können die beigebrachten Belegstellen erheblich vermehrt werden, namentlich für das Zeitwort „reportare", wofür der Verf. nach seiner Meinung „keinen Beleg" zur Hand hatte. Er übersieht dabei, dass er selbst einen solchen Beleg in der Schlussschrift des Bohuslaus Pragensis vorführt, wo „reportatorum" nicht substantivisch gebraucht ist, sondern das substantivische „notatorum" näher bestimmt. Die Haupt-

[14]) Boh. Balbinus, Bohemia docta. III, 117. Pragae 1780.

stellen hat Wattenbach in der zweiten Auflage seines trefflichen Buches über das „Schriftwesen im Mittelalter" (1875) S. 475 zusammengestellt. An weiteren Belegen trage ich nach. Aus der Vorrede zur Lectura über die Clementinen von Franciscus Zabarella: „Habentur et quaedam reportationes factae partim sub Stephano Tro[kes], partim sub Petro de Stag[n]o regentibus in Montepessulano [15]) . . . Extant et reportationes breves sub Ioanne de Sancto Georgio de Bononia. Item et reportationes, quas audiens Laurentium de Pynu Bononiae regentem scripsi." [16]) Aus der Vorrede zum Decretalen-Commentar des Johannes de Imola: „habentur praeterea reportationes sub praeceptore meo Ioanne de Lignano." [17]) In der Universitäts-Bibliothek zu Pavia finden sich „Reportationes" über den Pandektentitel „Soluto matrimonio" von Baldus Bartolinius († 1490). [18]) Die Kieler Universitäts-Bibliothek bewahrt unter den Bordesholmer Handschriften *reportata siue recollecta super quatuor libris institutionum* von Loppo Zierrixee aus dem Jahre 1478. [19]) Die Lectura des Petrus de Bellapertica über den Institutionentitel „De actionibus" in der Brüsseler Handschrift (früher Park) ist „reportata per Guillm. de Brandestone Anglicum IC." [20]) Endlich „reportata **Erfordie**" 1412 durch Johannes Zomer aus Heiligenbeil ist die in Prag verfasste Postille der sonntäglichen Episteln des Matthias von Liegnitz („postillata Prage") in der Helmstedter Handschrift. [21])

Nach Allem bedeutet „reportare" nicht „vortragen", sondern nachschreiben (Wattenbach), „reportata" und „reportationes" sind nachgeschriebene Vorlesungen, Collegienhefte. Auch in der präpositionalen Verbindung mit dem Namen des akademischen Lehrers hat das Zeitwort dieselbe Bedeutung. Das Beispiel des Verf. „reportatorum Prage ab ordinario, doctore ibidem scilicet Bohuslao" tritt in Parallele zu den von Muther an-

---

[15]) In der Prämonstratenser-Abtei Park bei Löwen befanden sich im Jahre 1635 „Reportationes super libro Clementinarum per venerabiles viros Stephanum Trochs et Petrum de Stag[n]o." Rivier, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. XI, 461 f.

[16]) Rivier a. a. O. S. 459 f. Schulte II, 553 mit S. 200 f., 202, 253, 263.

[17]) Schulte II, 296 Note 2 und 260 Note 14.

[18]) De Marchi & Bertolani, Inventario dei Manoscritti. I, 173. Milano 1894. Savigny VI, 257, 481.

[19]) Ratjen, Zur Geschichte der Kieler Universitäts-Bibliothek. S. 102. Nachrichten über Loppo bei Keussen, Matrikel der Universität Köln. I. 1. 1892. S. 304 Nr. 5, wo der Bordesholmer Druck nachzutragen ist. Steffenhagen und Wetzel, Die Klosterbibliothek zu Bordesholm. Kiel 1884. S. 50, 51.

[20]) Rivier S. 466 mit Note 4. (J. Marchal), Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque royale des ducs de Bourgogne. I, 114. 1842. n.° 5682.

[21]) Heinemann, Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Abth. 1. I, 255 f. 1884. Johannes Zomer ward im Sommersemester 1411 immatrikuliert. Weissenhorn, Acten der Erfurter Universität. I, 94. 1881.

geführten Beispielen aus dem „Speculum“ des Johannes von Zinna[22]) und zu der Schlussschrift der „Recollecta“ des Kölner Rechtslehrers Johannes de Cervo vom Jahre 1477,[23]) auf die bereits Wattenbach hingewiesen hat.

Seine volle Erklärung erhält jedoch der Ausdruck „reportatus“ mit Beziehung auf Huguccio erst im Zusammenhange mit den Pronunciationen, d. h. dem Dictieren eigener oder fremder Arbeiten zum Zwecke der Vervielfältigung.[24]) Am deutlichsten wird der Zusammenhang zwischen „reportare“ und „pronunciare“ durch eine Bestimmung in den Statuten der Wiener Artisten-Facultät, worin es heisst: „Item praecipimus unicuique pronuncianti, quod fideliter et correcte, tractim et distincte, . . . ad utilitatem **reportantium** pronunciet,“ u. s. w. (Kirchhoff S. 187 f.). Danach nehme ich an, dass das Wörterbuch des Huguccio zu Erfurt nicht „in einer Vorlesung behandelt und bei dieser Gelegenheit abgeschrieben“, sondern dictiert und nach dem Dictat nachgeschrieben worden ist. Insoweit würde es dabei sein Bewenden behalten, dass wir den Huguccio und die Excerpte aus Brito als „Erzeugnisse der Erfurter Schule“ zu betrachten haben.[25])

8. Das Prager Prozesslehrbuch.

Die Erörterungen über das Prager Prozesslehrbuch (S. 331 ff.) ändern nichts an der Thatsache, dass Johannes de Buda fälschlich als Verfasser angesetzt ist, und dass dieser Irrthum sich hätte vermeiden lassen, wenn Muther's Untersuchung berücksichtigt worden wäre.

Im Gegensatz zu den Schlussworten, deren Lesung durch die Königsberger Handschrift bestätigt wird, durfte die Autorität des Index um so weniger entscheiden, als er nicht vom Schreiber, wie der Verf. (S. 337) behauptet, oder, genauer gesagt, von keinem der beiden Schreiber herrührt. Die Handschrift ist, was der Katalog nicht erkennen lässt, von zwei verschiedenen Schreibern verfertigt, die sich in die Arbeit getheilt haben. Von

---

[22]) Muther, Zur Geschichte des Römisch-canonischen Prozesses. Rostock 1872. S. 30.

[23]) Merzdorf, Bibliothekarische Unterhaltungen. Neue Sammlung. Oldenburg 1850. S. 69 und Ratjen a. a. O. S. 103. Bei Muther (Zur Geschichte der Rechtswissenschaft S. 99) ist die Beziehung durch Fortlassung des entscheidenden „reportavi“ verloren gegangen und statt dessen „facta“ irrthümlich hinzugefügt. Über Johannes de Cervo, den Jüngsten dieses Namens, vgl. Keussen, Matrikel der Universität Köln. I. 1. S. 446 Nr. 20.

[24]) Vgl. darüber Kirchhoff, Handschriftenhändler des Mittelalters. 2. Ausg. Leipzig 1853 S. 115 f., 124, 187 f. Dessen Weitere Beiträge zur Geschichte des Handschriftenhandels im Mittelalter. Halle 1855. S. 27. Wattenbach, Schriftwesen S. 473 ff., 475 Note 6.

[25]) Sichere Beispiele solcher dictando geschriebenen Handschriften haben wir mehrfach, namentlich von der Chronik des Kadlubek. Zeissberg, Die Polnische Geschichtschreibung des Mittelalters. Leipzig 1873. S. 69 ff. Zur Bestätigung dient die Beobachtung Blume's an einer Italienischen Digestenhandschrift, bei der „unzählige Varianten“ „bloss aus der Italienischen Aussprache des Lateinischen erklärbar wurden.“ Allgemeine (Hallische) Literatur-Zeitung. 1826. II, 94.

dem nachträglich hinzugefügten Schlussstück, das der Katalog unbeachtet gelassen hat, sehe ich ganz ab. Der eine der beiden Schreiber hat die von ihm geschriebenen Lagen mit Arabischen Ziffern gezählt, der andere mit Römischen. Die Handschrift beginnt mit den Lagen 7 bis 13 des einen Schreibers, dann folgen die Lagen I bis XVIII des anderen, den Beschluss machen die am Anfang fehlenden Lagen 1 bis 6 des ersten. Die Lagen 1 bis 6 sind offenbar aus dem Grunde an das Ende gebracht, weil der Schreiber das Papier der 6. Lage nicht verbraucht hatte, so dass zwischen Lage 6 und 7 kein rechter Anschluss herzustellen war. Der Schreiber der mit Römischen Ziffern bezeichneten Lagen setzt mit dem Prager Prozesslehrbuch ein. Die letzten 6 Lagen enthalten die Lectura Heinrich's von Odendorp über die Decretale „*Omnis vtriusque sexus*“ [12. V, 38].[26]) An die Lectura reiht sich der ursprüngliche Index, aber von dritter Hand geschrieben und mit dem Vermerk schliessend: *et hec continet liber vsque ad fi*[nem]. Davon ist der am Anfang vorgeheftete Index eine Abschrift, das beweisen die untergelaufenen und auf der Stelle verbesserten Schreibfehler. Wer die Schriftzüge prüft, wird sich überzeugen, dass dieser zweite Index von einer vierten Hand geschrieben ist. Das Blatt mit dem Index geht der ersten Schriftlage nicht unmittelbar voran, wie es nach der Blattzählung des Katalogs den Anschein hat, sondern ist das erste einer besonderen Lage, deren übrige Blätter leer gelassen sind. Die Lage ist in die auf der Kehrseite des Schlussblattes der Handschrift vermerkte Summe *32 sexterni* (Lage X ist ein Quinternus) mit eingerechnet. Das Alles sind wesentliche Thatsachen zur äusseren Beschreibung der Handschrift, über die der Katalog schweigt, oder die er verdunkelt, wenn er die leeren Blätter der vordersten Lage nicht mitzählt.

Wie wenig Ursache war, den Index einfach nachzuschreiben, geht ausserdem daraus hervor, dass er nicht vollständig ist. Das zweite Stück, eine „distinctio“ des Johannes Calderinus über die Decretale „*Si celebret*“[27]) [10. V, 27], vor die „tabula“ zum ersten Stück eingeschoben, indessen durch *Incipit* und *Explicit* deutlich gekennzeichnet, verzeichnet der Index nicht und ebenso nicht der Katalog. Man sieht, der Concipient des Index hat flüchtig gearbeitet, und nichts liegt näher, als die Folgerung, dass er die Schlussworte des Prager Prozesslehrbuchs missverstanden hat.

---

[26]) Schulte II, 434 und Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft S. 102, 103. Die biographischen Daten bei Keussen, Matrikel der Universität Köln. I. 1. S. 8 Nr. 9. Die Widmung an Berthold von Wasingen, Bischof von Freising, ist in der Göttinger Handschrift corrumpiert.

[27]) So liest die Handschrift. Die Ausgaben haben „celebrat.“ Über einzeln vorkommende Distinctionen des Johannes Calderinus vgl. Schulte II, 252 Note 28.

Um wenigstens etwas von seiner verkehrten Annahme zu retten, greift der Verf. zu künstlichen Vermuthungen. Es sei in Gran etwa 1396 eine „ungarische Überarbeitung“ des wahrscheinlich 1386 entstandenen Prager Prozesslehrbuchs vorgenommen. Johannes de Buda habe vielleicht selbst um 1386 eine Handschrift des Werkes von Prag mit nach Gran gebracht, davon habe Thomas de Pyeschan, der in Prag studierte, 1396 bei einem Ferienaufenthalt in Gran eine Abschrift gemacht, wobei ihm die vorzunehmenden Änderungen von Johannes de Buda angegeben worden seien. Johannes de Buda sei also der „Überarbeiter“, und möglich wäre es, dass sein Name „als der des Verfassers“ in der Vorlage der Göttinger Handschrift gestanden habe, vom Schreiber aber weggelassen und nur im Index verwerthet worden sei.

Damit lässt sich schlecht vereinigen, dass die sog. Überarbeitung nichts weniger, als consequent, durchgeführt ist. Nicht bloss „auf 2 Seiten (Bl. 89ª und 90ª)“ sind die Beziehungen auf Prag durchaus erhalten geblieben, sondern auch auf der dazwischen liegenden Seite (Bl. 89ᵇ), d. h. in allen sechs auf einander folgenden Citationsformeln (Muther S. 56). Dazu kommt, dass in der voraufgehenden „Litera subdelegationis“ zwar Prag in Gran geändert, aber das allein auf Prag passende Kloster „Sanctae Mariae in arena extra muros“ (Muther S. 69) stehen gelassen ist. Prager Münze erscheint weiterhin in dem Spoliationslibell (Muther S. 57), worin die Zehnten der beiden Hufen des *allodium olim v.* (auch *w.*), *hodie vero T. wlgariter nuncupatum* berechnet werden auf jährlich *ad minus vnam sexag*[enam] *g*[rossorum] *pragen*[sium] *pollonici pagamenti.*[28]) Dieselbe Münze und Berechnung ist beibehalten in den „Tenores positionum“ des Klägers (Muther S. 62), denen die vom Verf. als Ungarisch angesprochenen Ortsnamen eingefügt sind. Es heisst darin in der 11. Position: *vnam sexag*[enam] *grossorum pragen*[sium] *pecunie vsualis.* Damit stimmt das Protokoll über die Zeugenaussage (Muther S. 65): *pro vna sexag*[ena] *g*[rossorum] *pragen*-[sium].

Vollends problematisch wird die Fiction des Verf., wenn man die Königsberger Schwesterhandschrift vergleicht. In der „Litera subdelegati“ (so statt „subdelegationis“) ist die zu Gran nicht stimmende Bezeichnung des Klosters beseitigt. In der „Citatio [sub]delegati“ steht zwar der *canonicus Pragensis* als „iudex subdelegatus“, aber *in consistorio P.* ist abweichend von der Göttinger Handschrift auf Gran geändert. In der „Forma citationis ab

[28]) Vgl. Ludewig. Reliquiae Manuscriptorum. V, 620. 1723: „pro quadraginta marcis grossorum denariorum Pragensium Polonicalis pagamenti.“ Dazu Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, digessit Henschel. V, 3 voc. „pacare“. Eine Beschreibung und Erklärung der Münze in Joh. Dav. Köhler's Hist. Münz-Belustigung. II, 233 ff. 1730. 4⁰.

executore unius gratiae", die in der Göttinger Handschrift „der einzige Überrest der ursprünglichen Fassung" sein soll, ist bei dem Aussteller Gran statt Prag gesetzt, sonst Prag geblieben und für Papst Urban VI Bonifacius IX an die Stelle getreten. Auch die übrigen vier Citationsformeln haben beim Aussteller sämmtlich Gran statt Prag, sonst dagegen und sogar in der Datierung überall Prag. Die Königsberger Handschrift geht mithin in der Umänderung der ursprünglichen Fassung erheblich weiter, als die Göttinger Handschrift, ohne freilich sämmtliche Beziehungen auf Prag zu tilgen. Wir ersehen daraus, dass beide Handschriften, die aus derselben Vorlage stammen, gerade in dem entscheidenden Punkte auseinandergehen, dass die Interpolation der Beziehungen auf Gran in zwei verschiedenen Abstufungen erfolgt und doch nicht zur vollständigen Wirkung gebracht ist.

Recht hat der Verf. darin, dass das Prager Prozesslehrbuch „unter Papst Urban VI entstanden" ist. Nur muss das Jahr der Abfassung anders bestimmt werden. Der Verf. stützt sich auf die Handschrift von St. Florian, die er nicht selbst gesehen hat. Er sagt darüber: „in der Handschrift von St. Florian wird nur Papst Urban VI genannt", und, was die Jahreszahlen betrifft, so kommt „nur 2 Mal MCCCLXXXXVI" vor. Ersteres ist richtig, letzteres grundfalsch. Die Handschrift von St. Florian hat vier Mal die Jahreszahl *M°. ccc°. lxxxxviij.* Diese Jahreszahl kommt vor 1) in dem „Instrumentum praesentationis" Bl. 85[a], 2) in den „Acta primi termini" Bl. 86[a], 3) in der Formel für die „Citatio iudicis delegati" Bl. 87[a], 4) in dem „Instrumentum procuratorii" Bl. 88[b]. Erst nach Vollendung der Abschrift ist an allen vier Stellen durch Rasur 1398 in 1396 geändert. Die letztere Zahl in anderer Schreibung (*M°. ccc°. xcvj°*) begegnet in dem Urkundentranssumpt statt 1323 Bl. 108[b] und mit Fortlassung des Jahrhunderts (*M°. xcvj°*) in der Definitivsentenz Bl. 113[a].

Unter solchen Umständen wird man der Ansicht, dass 1396 „in 1386" zu bessern sei, kein Gewicht beilegen können. Vielmehr ist 1387 als Abfassungsjahr mit Sicherheit anzunehmen. Dafür spricht das Regierungsjahr des Papstes (*anno x*), das zwei Mal, an dritter und vierter Stelle, auftritt, einmal mit der nachträglichen Änderung in *xj*. Gerade an der geänderten Stelle hat sich aus der ursprünglichen Fassung in der Göttinger Handschrift *anno x*, in der Königsberger *anno decimo* erhalten, während die Leipziger das Regierungsjahr des Papstes (Bonifaz IX) mit *anno ix* auf das Jahr 1398 reduciert hat.

Von entscheidender Bedeutung ist ein Punkt, den Muther S. 70 für das Jahr 1398 geltend gemacht hat, der aber ebenso für 1387 zutrifft. Die Daten der 26 Termine, soweit sie nicht bloss die Zahl des Monatstages, sondern auch die Bezeichnung des Wochentages geben, erweisen sich als richtig

für das Jahr 1387. Sie stehen in allen vier bis jetzt bekannten Handschriften. Ich stelle sie unter Verbesserung etwaiger Schreibfehler und unter Bezugnahme auf Muther's Notizen zusammen.[29])

1. Termin, 1. Juni (fehlerhaft Juli).
2. Termin, Montag 24. Juni (FL fehlerhaft Juli, GK haben Juni ohne Zahl des Monatstages).
3. Termin, Freitag 28. Juni (F hat 18. Juni, L 29. Juli, richtig GK).
4. Termin, Montag 1. Juli.
5. Termin, Mittwoch 3. Juli.
6. Termin, Mittwoch 17. Juli.
7. Termin, Freitag 19. Juli (F fehlerhaft 10. Juli).
8. Termin, Montag 22. Juli (GKL ohne Bezeichnung des Wochentages).
9. Termin, Freitag 26. Juli (L 22. Juli, FGK 25. Juli).
10. Termin, Montag 29. Juli (GK 2. Juli, F 11. Juli, richtig nur L).
11. Termin, Mittwoch 31. Juli (F fehlerhaft 11. Juli).
12. Termin, Montag 5. August.
13. Termin, Montag 12. August.
14. Termin, Mittwoch 14. August (F fehlerhaft 6. August).
15. Termin, Montag 19. August.
16. Termin, Freitag 23. August (F fehlerhaft 13. August).
17. Termin, Montag 26. August (F 14. August, L 22. August, GK 25. August).
18. Termin, Freitag 30. August (Alle 27. August).
19. Termin, Montag 2. September (F ohne Zählung des Monatstages). Muther S. 65 hat die Datierung ganz ausgelassen.
20. Termin, Freitag 6. September (GK fehlerhaft 7. September).
21. Termin, Mittwoch 11. September.
22. Termin, Montag 16. September.
23. Termin, Freitag 20. September.
24. Termin, Montag 23. September (L und danach Muther S. 66 fehlerhaft 25. September).
25. Termin, Mittwoch 25. September (G singulär fehlerhaft 26. September, aber mit richtigem Datum der Definitivsentenz). Muther S. 66 emendiert mit Unrecht 27. September, was zu dem Wochentage nicht passt. Das falsche Datum der Definitivsentenz in L ist nicht der 27., sondern der 26. September.
26. Termin, Montag 30. September (F fehlerhaft 13. September).

---

[29]) Muther zählt nur 23 Termine, weil er die drei Termine 6, 7, 8 (S. 61) nicht mitrechnet. Die Angabe des Wochentages hat er mehrfach übergangen, so dass aus seinem Stillschweigen nichts für die Leipziger Handschrift zu folgern ist.

Die Handschrift von St. Florian ist mit der Leipziger, die in das Jahr 1411 fällt,[30]) ungefähr gleichzeitig und im Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben. Die „Casus summarii", das erste Stück, zeigen dieselbe Hand, wie der „Processus iudiciarius", sie haben am Schlusse die Jahreszahl 1401, in den später hinzugefügten Stücken ist die jüngste Jahreszahl 1409. Bei dem Zusammentreffen der im Prozesslehrbuch in jenen beiden Handschriften überwiegend festgehaltenen Jahreszahl unterliegt keinem Zweifel, dass die Handschrift von St. Florian nicht unmittelbar aus der ursprünglichen Fassung von 1387 geschöpft hat, sondern, wie die Leipziger, auf ein Zwischenglied aus dem Jahre 1398 zurückgeht.

Wann und wo der Student Thomas de Pyeschan das Prager Prozesslehrbuch abgeschrieben hat, ob in Gran oder in Prag, entzieht sich jeder bestimmten Vermuthung. Dass das 1396 „unter Anleitung des Johannes de Buda" geschehen sein sollte, wird meines Erachtens dadurch ausgeschlossen, dass die Daten der Termine nicht dazu passen.

In den Nachträgen (Bd. III S. 547) hat der Verf. die Autorschaft oder jede Mitwirkung des Johannes de Buda ganz fallen lassen und die „ungarische Überarbeitung" zu einer „Änderung der Ortsnamen" abgeschwächt. Damit steht das Register im Widerspruch, wenn es nach wie vor Johannes de Buda als Verfasser des „Processus iudiciarius" behandelt.

9. Zenzelinus de Cassanis.

Das Beste hat sich der Verf. für den Schluss aufgespart, den er „effectvoll" und „lustig" nennt (S. 341 ff.). Hier hat ein Irrthum, den ich unumwunden einräume, den Anstoss gegeben, ein zweifelhaftes Stück richtig zu bestimmen. Der Pseudo-Zenzelinus verwandelt sich in einen Bartolus-Lignano.

Zu den verzeichneten Handschriften des Clementinen-Apparats von Johannes de Lignano (S. 350, 352 ff.) ist die Stuttgarter hinzuzufügen, deren Kenntniss wir Bickell verdanken. Sie begreift den genannten Clementinen-Apparat mit dem Tractat des Bartolus und der Glosse des Guilelmus de Monte Lauduno in der bekannten Beschränkung auf drei von den Extravaganten Johann's XXII (S. 351).[31])

Im Einzelnen bedürfen die Angaben des Verf. schärferer Begrenzung. Zuerst wird gesagt (S. 342), die Schrift des Bartolus über die Erbfähigkeit der Minoriten sei „genau mit demselben Wortlaut" in den Clementinen-Apparat von Johannes de Lignano aufgenommen. Weiterhin dagegen spricht

---

[30]) Muther S. 53, 70, 71.

[31]) Bickell, Über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des corpus juris canonici. Marburg 1825. S. 12 Note 1.

der Verf. wiederholt (S. 351, 352 und ebenso in den Nachträgen Bd. III S. 547) von einer „Umarbeitung“ des Johannes de Lignano im Gegensatz zur „ursprünglichen Fassung“ des Bartolus. Das Richtige liegt in der Mitte. Wie die Vergleichung der Königsberger Handschrift der „minorita Bar[toli]“ [32]) mit der in der Göttinger überlieferten Fassung lehrt, hat Johannes de Lignano den Tractat des Bartolus im Wesentlichen wörtlich und mit geringfügigen Änderungen („modificando“) herübergenommen. Fortgelassen ist die Vorrede „Minorum fratrum sacra religio“ (S. 355), aber nur bis an die Extravagante „Quia nonnunquam“, deren Wortlaut Bartolus in die Vorrede eingeschaltet hat („de verbo ad verbum inserere placuit“). Nebensächlich erscheint das Fehlen der „Kapitelverzeichnisse“ zum 2., 3. und 4. Buche (S. 351, 353), sowie die mangelnde Bezeichnung der „Anfänge des 3. und des 4. Buches“ (S. 351) und die unterbliebene Zählung der Unterabtheilungen in Distinctionen und Capitel. Wichtiger ist, was der Verf. nicht hervorhebt, dass in der Göttinger Fassung drei grössere Zusätze in das 1. und 2. Buch eingeschaltet sind, worin von Bartolus in der dritten Person geredet wird. Im 1. Buche stehen zwei Zusätze: *IN dicta questione prima in fine cum dicit Bar.* (hinter Dist. 1 cap. 1) und: *IN octaua questione Conclusio Bar.* (hinter Dist. 3 cap. 2). Das 2. Buch hat einen Zusatz: *IN isto secundo libro conclusio bartholi in primo, secundo et tercio articulo est* (hinter Dist. 1 cap. 3). Angehängt ist dem Tractat des Bartolus der Abschnitt: *Pone fratres predicatores*, wie in der Handschrift des Britischen Museums (S. 351, 352).

Ungenau und irreführend sind die beiden Citate aus dem Tractat des Bartolus (S. 347). Da der Verf. an dieser Stelle die ursprüngliche Fassung bespricht, mussten danach auch die Citate formuliert werden. Statt dessen citiert er nach Johannes de Lignano, der die Unterabtheilung in Capitel verwischt hat. Durch das Citat „in der Mitte des letzten Capitels des 3. Buches“ wird die Bemerkung *que dicam in sequenti capitulo* (die Königsberger Handschrift hat *que sunt infra c*[apitulo] *prox*[imo]) unverständlich. Was der Verf. als letztes Capitel des 3. Buches citiert, entspricht in der ursprünglichen Fassung den beiden Capiteln 3 und 4 der Dist. 2. Die citierte Bemerkung steht dort nicht „in der Mitte des letzten Capitels“, sondern schliesst das vorletzte, Capitel 3. Mit dem „folgenden“ („nächsten“) Capitel ist demnach Cap. 4 gemeint, an dessen Schlusse abermals auf die an jener ersten Stelle erwähnte Repetition des Bartolus Bezug genommen wird mit den Worten: *et ego plenius in commento dicti § „Si plures“* [13] *in l. i ff. de exerci.* [14,1], *ubi respondetur ad iura, siqua sunt in contrarium* (in der Göttinger Handschrift *et ego plenius in commento dicti § „si plures“, vbi*

[32]) Steffenhagen, Beiträge § 38.

respondetur ad iura contraria, si que sunt). Ebenso ist das zweite Citat, „im letzten Capitel" (= Buch 4 der ursprünglichen Fassung), zu ändern in Cap. 2 der Dist. 4; das „letzte" Capitel ist Cap. 3, worin man das Citat vergebens suchen würde. Hervorhebung verdient, dass die citierte Stelle in der Fassung der Königsberger Handschrift der Göttinger näher steht, als die vom Verf. benutzte Vorlage. Sie lautet dort: *per quod c*[apitulum] *et multas alias raciones reuerendo* [!] *pater, dominus franciscus de assixio, decretorum doctor, abbas monasterii Campi r*[egii] *istum passum a me interrogatus disputans sic determinauit*. Wir dürfen daraus schliessen, dass manche Abweichungen des Johannes de Lignano von dem Tractat des Bartolus nur scheinbar sind.

So viel über den Tractat des Bartolus und dessen Benutzung im Clementinen-Apparat des Johannes de Lignano. Dass der Mangel des vorangehenden Hauptstücks der Vorrede mit dem Namen des Bartolus und der Anschluss an die Extravagante „Quia nonnunquam" im Verein mit der Verwandtschaft des Gegenstandes den Irrthum erwecken konnte, an einen Commentar zu denken, und dass ein solcher Commentar nur dem Zenzelinus de Cassanis zugeschrieben werden konnte, weil kein anderer Canonist jene Extravagante commentiert hat,[33]) das Alles hat der Verf. nicht erwogen. Statt dessen schiebt er unter, der Irrthum sei hervorgerufen durch das vom Rubricator eingetragene Deutsche (!) Wörtchen „ghenzlich" hinter einem vom Schreiber vorgemerkten „Sequitur c[apitulum]." Das ist die „belustigende conclusio"!

Mit dem *coment*[um] *Jenzellinj* zur Clementine „*Cum ei, quem*" [unic. III, 3] in dem Apparat des Paulus de Liazariis ist es dem Verf. eigen ergangen. Er polemisiert, ohne es zu merken, (S. 338 ff.) gegen sich selbst. In den Nachträgen (Bd. III S. 547) liest man: „zu **Luneb. 57** Bl. 80—83 dieses 'Commentum Jenzellini' stammt **nicht** aus dem Clementinenapparat des Genzelinus, wie Steffenhagen behauptet; vgl. W. Meyer" u. s. w. Das Register dagegen (S. 68) besagt das Gegentheil: „**Genzellinus** (Zenzelinus, Jenzelinus) de Cassanis: aus dem Commentar zu den Clementinen *Luneb.* 57 80—83." Dieser Widerspruch ist um so krasser, als dabei auf den „Nachtrag zu *Luneb.* 48", worin von dem Tractat des Bartolus die Rede ist, ausdrücklich hingewiesen wird.

Ich schliesse mich der ersten Meinung an. Das Stück rührt nicht von Zenzelinus de Cassanis her, wenigstens nicht in vollem Umfange. Der Verf. hat Recht: sowohl die Überschrift der Handschrift, als auch der Rückweis

[33]) Bickell a. a. O. S. 6 ff. und Schulte II, 52 f. Die „Apostillae" (d. h. kurze Anmerkungen) von Johannes Franciscus de Pavinis zu den Extravaganten Johann's XXII (Bickell S. 25 f. Note 1, S. 30 Note 1, S. 33) kommen nicht in Betracht.

Comentum genczilini super hac decretali [der Verf. liest „hanc decretalem“] *vide supra post t. de in integrum resti*[tutione] sind beide falsch. Das Schriftstück erweist sich als eine Zusammenstellung von Excerpten (nicht „Citaten“) aus Guilelmus de Monte Lauduno (*Guills.*, auch *G.*), Johannes Andreä, Zenzelinus, Paulus de Liazariis, Petrus Bertrandi, Matheus. Man könnte sich versucht fühlen, an den Clementinen-Apparat des Johannes de Lignano zu denken, der uns schon bei dem Tractat des Bartolus beschäftigt hat, und von dem wir wissen, dass er aus den Arbeiten jener Canonisten zusammengeschrieben ist (Schulte II, 260).[34]) Ich constatiere darum, dass das Göttinger Stück nicht aus ihm stammt.

Die Prüfung der Ausführungen des Verf. hat als einzige Thatsache zu seinen Gunsten ergeben die Widerlegung der Zuweisung zweier Stücke an Zenzelinus de Cassanis. Im Ganzen wird dadurch wenig geändert. Will man zu einer gerechten Würdigung gelangen, so muss man sich Einblick darin verschaffen, worüber der Verf. den Leser im Unklaren lässt. Es ist der Gebrauch, den er für die Nachträge seines Katalogs von meinen Bemerkungen gemacht hat, zum Theil ohne mich zu nennen.

Bei den juristischen Handschriften wird die Reihe der Nachträge eröffnet zu Antonius de Bitonto (Jurid. 1) mit der Berichtigung des doppelten Fehlers, dass sein Name übersehen und sein Werk um ein Jahrhundert zu früh angesetzt war. Dazu gesellen sich andere Lesefehler, auf die ich oben (S. 11) aufmerksam gemacht habe. Die Berücksichtigung des Johannes de Matiscone zur Lectura über die Institutionen (Jurid. 55) mit der sich anschliessenden Verbesserung zu Theol. 153 habe ich bereits (S. 10) erwähnt. Zu dem Aufsatz über die reprobierten Artikel des Sachsenspiegels (Jurid. 90) wird die Literaturstelle nachgetragen. Ihre Kenntniss würde eine Kürzung der Beschreibung zur Folge gehabt haben. Die für das Vorkommen der „Deposition“ an den Italienischen Hochschulen wichtige Eintragung (Jurid. 150), deren Bedeutung nicht erkannt war, wird vervollständigt, aber in incorrecter Weise. Der Katalog hatte „Leonhardus Langen.“ Dafür wird jetzt gesetzt: „Leo(nar)dus Lang(he . . de) m(is)nia.“ Die richtige Lesung ist: *leonardus langhe . . m . s . nia*, also „(de) m(i)s(e)nia“; die beiden Punkte zwischen dem Namen und der Präposition sind zu tilgen. Der Nachtrag zu Jurid. 152 gehört zur Nr. 153. Wem die Identificierung des Stückes zu danken ist, hat der Verf. nicht für nöthig gehalten zu sagen. Der „Tractat über die Beamten des römischen Reiches“ wird ohne Weiteres zu einem Bruchstück der Epitome „Exactis“ und dabei meine Bemerkung wiederholt, dass dem neuesten Herausgeber der Epitome das Göttinger Bruchstück, wie die Brüsseler

[34]) Vgl. jetzt die vom Verf. abgedruckten beiden Prologe S. 356, 358.

Handschrift unbekannt geblieben ist. Die falsche Angabe über den Verfasser der Epitome aus dem Brüsseler Katalog wird nicht berichtigt, im Gegentheil der Name in das Register aufgenommen. Um den Irrthum endgiltig zu erledigen, setze ich eine Mittheilung des Herrn Fétis hierher, die meine Vermuthung bestätigt. Danach ist der Name nicht einmal richtig gelesen. Herr Fétis schrieb mir: „Les deux petits traités cotés 3413 et 3414, comprenant 13 feuillets de ce manuscrit[35]) ne sont pas d'Adam Tribell, comme l'indique le catalogue, mais ont eu pour auteur ou pour copiste un certain Adam Kübellin, personnage tout à fait inconnu. On lit en effet à la fin du second de ces traités: *Et sic est finis huius operis et finitus per me Adam Kübellin de Grünig.*" Zu dem Clementinen-Commentar von Johannes de Imola (Jurid. 157) ist, wie oben (S. 6) bemerkt, dessen Abfassungszeit hinzugefügt, ebenso zu dem „Decretum abbreviatum" von Laurentius Udalricus (Jurid. 161) die Schlussbemerkung mit der Jahreszahl der Abschrift. Für die Autorschaft der Marginalglosse zur „Summa de casibus" des Raimundus de Pennaforte (Jurid. 163) wird als Gewährsmann Schulte angeführt; dass die Glosse von Wilhelm von Rennes herrührt, war auch von mir notiert. Bei der Zunftrolle der Hamburger Beutelmacher (Jurid. 805), deren Charakter als Original verkannt war, und bei dem Hamburger Recht (Jurid. 806), dessen Benutzung durch Lappenberg nicht beachtet war, konnte der Hinweis auf meine Besprechung nicht umgangen werden.

Das sind die Nachträge und Berichtigungen zum ersten Bande, soweit der Verf. davon Gebrauch gemacht hat. Unbenutzt gelassen hat er bei dem „Digestum novum" (Jurid. 25) zu der ungenügenden Angabe „mit Glosse" die nähere Bestimmung, dass die angehängten 12 Blätter 224 bis 235 einer anderen, gleichzeitigen Pandektenhandschrift theils mit der Accursischen Glosse ausgestattet sind, theils mit dem Apparat des Azo (Savigny V, 14 f.). Nicht weniger wäre die Verbesserung der Literaturangabe zu dem „Ordo iudiciarius" mit den Anfangsworten „Antequam dicatur" (Jurid. 90) zu berücksichtigen gewesen. Dass die Anfangsgrenze des Pandektenfragments Bl. 6 (Jurid. 53) zu berichtigen bleibt, und zu dem ältesten Text des Ostfriesischen Landrechts (Jurid. 738) die Benutzung durch Richthofen nachzutragen ist, bedarf nach dem im Eingange (S. 4) Gesagten keiner weiteren Ausführung. Auf die Lüneburger Handschriften und den Lesefehler in der Jahreszahl des Huguccio gehe ich nicht noch ein Mal ein.

---

[35]) Das Manuscript umfasst die Stücke 3410 bis 3415 im Katalog der Burgundischen Bibliothek I, 69 (oben Note 20). Die beiden fraglichen Stücke sind die Epitome „Exactis" mit der an den Göttinger Katalog erinnernden Bezeichnung „Traité du gouvernement de la République Romaine" (vgl. II, 226) und die „Expositiones de Decretalibus" mit dem Anfang „Constitutio est vis "

Der Verf. meint nun zwar, das wären nur „wenige“ Berichtigungen, und „wenn ein Sachverständiger in so umfangreichen Partien zehnmal so viel Fehler oder Lücken nachweisen könnte, so würde er trotzdem die Beschreibung eine gute nennen.“ Er befindet sich aber im Irrthum über den Umfang der von mir geprüften Partien. Meine Untersuchungen haben sich weder auf die sämmtlichen 759 juristischen,[36]) noch auf die sämmtlichen über 90 Lüneburger Handschriften erstreckt, sondern lediglich auf die älteren oder mir besonders interessanten. Es sind genau gerechnet und nach sorgfältiger Zählung nicht mehr, als 78 Nummern (mit Einschluss der Lüneburger). Zum Beweise diene nachstehende Liste:

	Anzahl.
Jurid. 1, 23 bis 28, 28i, 53, 55, 56i, 60, 68, 72, 90, 93, 139b, 140, 149 bis 153, 155 bis 163, 163b, 213, 214, 383, 385, 387 bis 396, 418, 468, 527, 681, 738 bis 741, 744, 746, 751, 793, 795, 805 bis 807	63
Lüneb. 39, 40, 48, 50 bis 60, 62	15
	zusammen 78.

Wie hoch würde diese Summe überschritten werden, wenn man die „etwa 20 Handschriften“, zu denen ich „Bemerkungen gegeben“ habe, — nach genauer Rechnung sind es 25 Bemerkungen zu 19 Handschriften — im Sinne des Verf. mit zehn multiplicieren wollte! Das würde nach Abzug der Einzelheiten, in denen ich mich geirrt habe, 220 „Fehler oder Lücken“ auf 78 Handschriften ergeben.

Erschwerend fällt die qualitative Seite der aufgedeckten Fehler in's Gewicht, ein Gesichtspunkt, den der Verf. ganz und gar vergisst. Ich bleibe bei meiner Meinung, dass eine so fehlerhafte Behandlung, wie die des „Repertorium“ von Antonius de Bitonto, oder so elementare Fehler, wie die verlesene Jahreszahl 1377 zu Huguccio, nicht vorkommen dürfen. Das hat mit dem Spezialistenthum, auf das der Verf. in wohlberechneter Taktik abzulenken sucht (S. 315), gar nichts zu thun, und man wird die Fernhaltung derartiger Mängel für die Zukunft mit vollster Entschiedenheit verlangen müssen.

Es hat sich ferner gezeigt, dass die Fehlerliste mit meinen Bemerkungen im Literarischen Centralblatt noch nicht erschöpft ist (oben S. 11, 14 f., 15), und dass zu den alten Fehlern neue in den Gegenbemerkungen des Verf. hinzugekommen sind. Vergl. oben S. 3 f., 4, 7, 8, 9, 12, 14, 17, 19 f., 20 f., 22.

Zu den von mir untersuchten Handschriften gehört eine (Jurid. 154), die ich oben nicht mitrechnen durfte, weil sie seitdem aus ihrer Gruppe aus-

[36]) So nach Perlbach's Berechnung wegen der springenden Nummern und der Schaltnummern mit Exponenten. Centralblatt für Bibliothekswesen. X, 548. 1893.

geschieden und unter die im III. Bande behandelten Fragmente gestellt ist (Abtheilung VIII „Ius canonicum“ S. 500). Leider fehlt hier jede Beschreibung. Die Nummer umfasst zwei Blätter aus zwei verschiedenen Handschriften der Decretalen Gregor's IX mit der Glosse des Bernardus Parmensis und ein Blatt aus den Decretalen Innocenz' IV mit der Glosse des Bernardus Compostellanus des Jüngern. Dass die letztere Glosse und die Decretalen Innocenz' IV auch der Gregorianischen Sammlung (Jurid. 153) einverleibt sind, sei bei dieser Gelegenheit nachgetragen. Schulte, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe. LXVIII, 123. 1871.

In seinem Unmuth wird der Verf. ungerecht. Er stellt die Sache so dar, als ob ich nur zu tadeln gefunden hätte. Dass das falsch ist, wird Jeder finden, der den Satz liest: „Über die Art der Ausführung darf das Urtheil im Grossen und Ganzen anerkennend lauten.“ Insbesondere lege ich Verwahrung ein gegen die Entstellung, die darin liegt, dass meinen Worten, der Katalog „entspräche nicht den Anforderungen, die man bisher zu stellen gewohnt war“, ein anderer Sinn untergeschoben wird durch Unterdrückung der Beziehung „im Punkte der diplomatischen Treue.“ Gerade dieser grundsätzliche Punkt ist es, auf den der Verf. nicht genug Gewicht gelegt hat, wofür, wie wir gesehen haben, die Behandlung der Schlussschrift des Huguccio ein lehrreiches Beispiel liefert. Der Verf. glaubt die Sache mit dem Scherzwort abzuthun, „solche Sünden“ habe er „noch viele begangen.“ Um so nachdrücklicher muss die erhobene Forderung wiederholt werden.

Endlich ein letztes Wort. Es ist nichts weiter, als ein taktisches Manöver, wenn der Verf. in seinen Gegenbemerkungen meinen Königsberger Handschriftenkatalog heranzieht, um mir Fehler nachzuweisen. Welcher Art die Fehler sind, hat der Leser gelegentlich kennen gelernt. Keinenfalls sind sie so schwerer Natur, wie die vorhin nach der qualitativen Seite hervorgehobenen. Sie berechtigen den Verf. nicht, meinen Katalog mit „schlechten“ Handschriftenkatalogen in Parallele zu bringen (S. 320). Ich halte ihm das Urtheil eines so gewissenhaften Forschers, wie Roderich von Stintzing, entgegen, der im Vorwort seiner „Geschichte der populären Literatur“ ausspricht: „Wären alle Kataloge mit der Sorgfalt und juristischen Sachkunde gearbeitet, . . . , so stünde es besser.“

Ich schliesse mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass der in Gelehrtenkreisen unerhörte Ton, den der Verf. angeschlagen, mir die Antwort abgenöthigt hat, betrachte aber damit die Angelegenheit für mich als abgeschlossen.

Verzeichniss der besprochenen Handschriften.

Die in Parenthese gestellten Ziffern hinter den Seitenzahlen beziehen sich auf die Noten unter dem Text.

Alphabetisches Register.

